



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

(BGS-WAS)

Auf Grund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Cadolzburg (im nachfolgenden Gemeinde genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Cadolzburg, Steinbach, Wachendorf und Egersdorf, ausgenommen des Versorgungsgebietes des Egersdorfer Wasserbeschaffungsverbandes, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

- (1) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke,

oder
- (3) die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an die Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn,

 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll,

oder

 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (7) Die Geschoßfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschoßfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude

oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsrechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (10) Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 30.06.1976 im Gemeindeteil Cadolzburg geltenden und bis 30.11.1976 in der ehemaligen Gemeinde Steinbach geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder eine Anschlussgebührensschuld entstanden, ist die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (11) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 30.06.1976 im Gemeindeteil Cadolzburg geltenden Satzungsrecht bereits eine Anschlussgebührensschuld entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 100 m² mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Anschlussgebührensschuld als abgegolten; die Absätze 2 mit 5 gelten entsprechend. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (12) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 30.11.1976 in der ehemaligen Gemeinde Steinbach geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gilt die Grundstücksfläche mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld als abgegolten; die Absätze 2 mit 5 gelten entsprechen. Abs. 6 bleibt unberührt.

- (13) Wird auf einem Grundstück, für das in der Zeit vom 01.07.1976 bis 31.12.1982 im Gemeindeteil Cadolzburg, vom 01.12.1976 bis 31.12.1982 in der ehemaligen Gemeinde Steinbach und vom 02.10.1982 bis 31.12.1982 im Baugebiet 12 an der Ammerndorfer Straße nach dem jeweils geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld entstanden, ist die berechnete zulässige Geschoßfläche durch Bebauung erhöht oder aufgrund einer rechtsverbindlichen Änderung des Bebauungsplanes eine größere Geschossfläche zugelassen, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen der berechneten und zusätzlich geschaffenen oder laut geändertem Bebauungsplan möglichen Geschoßfläche im Baufall beziehungsweise mit der rechtsverbindlichen Änderung des Bebauungsplanes. Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 1/4 auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 3/4 auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,54 € |
| pro m ² Geschoßfläche | 2,30 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Neue Bezeichnung

MID

Q_3	Netto	Brutto
bis 4 m ³ /h	35,00 €/Jahr	37,45 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	45,00 €/Jahr	48,15 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	65,00 €/Jahr	69,55 €/Jahr

Großwasserzähler

über 25 m³/h 190,00 €/Jahr 203,30 €/Jahr

Verbundzähler

über 15 m³/h 360,00 €/Jahr 385,20 €/Jahr

§ 11

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, w e n n

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, o d e r
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, o d e r
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt Netto 1,50 € (Brutto: 1,61 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
 - (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr Netto 1,50 € (Brutto: 1,61 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12

Entstehen der Grundgebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 13
Gebührensschuldner**

- (1) **Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.**
- (2) **Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.**
- (3) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) **Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.**
- (3) **Auf die Gebührenschuld sind**
 - a) **für den Ortsteil Cadolzburg zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres u n d**
 - b) **für die Ortsteile Steinbach, Wachendorf und Randsiedlungen Egersdorf zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres**

zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 15
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

**Cadolzburg, den 19. November 2013
MARKT CADOLZBURG**

**O b s t
Erster Bürgermeister**